



Änderung des Steuergesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 7. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlagen Nr. 1568.1/2 - 12455/56 an zwei halbtägigen Sitzungen im November und Dezember 2007 beraten. Seitens der Finanzdirektion wurden wir begleitet von Peter Hegglin, Finanzdirektor, Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung, Viktor Wyss, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung und Pascal Fasel, juristischer Mitarbeiter Steuerverwaltung (Protokoll).

Der Finanzdirektor und der Leiter der Steuerverwaltung stellten an der ersten Sitzung die Vorlage umfassend vor und orientierten über das politische Umfeld. Zusätzlich zum regierungsrätlichen Bericht wurden die Kommissionsmitglieder mit einer synoptischen Darstellung mit den Änderungsvorschlägen im Vergleich zum geltenden Recht und auf Wunsch der Kommission mit Arbeitspapieren mit vertieften Erläuterungen und Änderungsvorschlägen dokumentiert, unter anderem zu folgenden Themen und Bereichen: Erhöhung der bestehenden Kinderabzüge, Steuerausfälle bei Senkung der Gewinnsteuer, Steuerausfälle bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und Steuerausfälle bei Senkung der Vermögenssteuer. Die umfassende und kompetente Unterstützung durch die Finanzdirektion sei an dieser Stelle im Namen der Kommission verdankt.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1	Das Wichtigste in Kürze	2
2	Ausgangslage	2
3	Eintretensdebatte	3
4	Detailberatung	3
4.1	§ 30 (Anmerkung)	4
4.2	§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 (Anmerkung)	4
4.3	§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 (Antrag)	4
4.3.1	Exkurs: Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen	4
4.3.2	Erhöhung des Kinderabzuges	5
4.4	§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 (Anmerkung)	5
4.5	§ 35 (Anmerkung)	6
4.6	§ 35 Abs. 4 (Anmerkung)	6
4.7	§ 44 Abs. 2 und 2 ^{bis} (Antrag)	6
4.8	§ 44 Abs. 2 ^{ter} (Antrag)	7
4.9	§ 66 Abs. 1 (Antrag)	7
5	Schlussabstimmung und Parlamentarische Vorstösse	8
6	Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge	9
7	Anträge	9

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Kommission ist einstimmig und ohne Enthaltungen auf die regierungsrätliche Vorlage Nr. 1568.1/.2 - 12455/56 eingetreten.
- Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die Forderungen der Motion betreffend mehr als ein Zückerchen für finanziell schlechter Gestellte und den Mittelstand bei der aktuellen Steuergesetzrevision (Vorlage Nr. 1600.1 - 12518) von Alois Gössi nicht umzusetzen. Die Vorlage betrifft sowohl die Einführung eines neuen allgemeinen Abzuges für effektiv ausgewiesene Fremdbetreuungskosten (§ 30) als auch die Erhöhung des persönlichen Abzugs (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1).
- Die Kommission hat beschlossen, den aus der Motion betreffend Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen (Vorlage Nr. 1589.1 - 12493) der CVP-Fraktion resultierenden Antrag abzulehnen. Stattdessen schlägt die Kommission vor, den Kinderabzug um 3'000 Franken zu erhöhen (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2).
- Die Kommission ist mit der Erhöhung der Reineinkommensgrenze von 50'000 auf 70'000 Franken für die Anrechenbarkeit des Mieterabzuges einverstanden. Hingegen wurde der Antrag, den Mieterabzug zu erhöhen und in Abhängigkeit des Reinkommens zu staffeln (30% der Wohnungsmiete bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken, 20% der Wohnungsmiete bis zu einem Reineinkommen von 70'000 Franken; der Maximalabzug sollte in beiden Fällen bei den bisherigen 7'200 Franken bleiben) mit 11 zu 3 Stimmen abgelehnt.
- Die Kommission unterstützt mit 12 zu 2 Stimmen den Antrag der Regierung, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer von 30% auf 50% zu erhöhen. Ein Antrag, § 35 Abs. 4 zu streichen und damit die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ganz abzuschaffen, wurde mit 12 zu 2 Stimmen abgelehnt.
- Im Gegensatz zur Regierung möchte die Kommission die Vermögenssteuer nicht gestaffelt über fünf Jahre auf 2.00‰ senken, sondern in einem Schritt per 1. Januar 2009. Ein entsprechender Antrag wurde mit 9 zu 5 Stimmen angenommen.
- Mit 7 zu 7 Stimmen und dem Stichtentscheid des Präsidenten beschloss die Kommission, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer von heute 30% nicht auf 40% – wie der Antrag des Regierungsrates lautete – sondern auf 50% zu erhöhen. Der Antrag, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer abzuschaffen und § 44 Abs. 2^{bis} zu streichen, wurde abgelehnt.
- Mit 9 zu 5 Stimmen wurde der Grundsatz beschlossen, dass die Gewinnsteuern zu senken seien. Die Kommission beantragt, den oberen einfachen Steuersatz bei der Gewinnsteuer für Unternehmen von 7% auf 6.5% zu senken.
- Den Antrag, gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung die Revision in vier separate Vorlagen aufzuteilen, lehnte die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen ab.
- In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage Nr. 1568.1/.2 - 12455/56 mit den beschlossenen Änderungen mit 10 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung zu.

2. Ausgangslage

Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) wurde vom Kantonsrat letztmals am 30. März 2006 einer Teilrevision unterzogen. Bereits im Rahmen der Teilrevision von 2006 wurde ein zweites Revisionspaket in Aussicht gestellt. Insbesondere Massnahmen zur Sicherung der guten Ausgangslage des Kantons Zug im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb wurden auf die Zeit nach der NFA-Einführung und somit in das zweite Revisionspaket verschoben.

Bei der vorliegenden Teilrevision geht es zum einen darum, das Steuergesetz den geänderten bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Folgende neuen bzw. revidierten Bundesgesetze verlangen zwingend Änderungen in unserem Steuergesetz:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Änderung vom 18. Juni 2004;
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit);
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006;
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz);
- Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006.

Daneben gilt es auch, die durch die folgenden parlamentarischen Vorstösse anvisierten Revisionsziele einer Lösung zuzuführen:

- Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284);
- Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489);
- Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommengrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377).

Schliesslich sollen durch gezielte Anpassungen der Steuerbelastung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Kanton Zug im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb seine Spitzenposition verteidigen kann.

3. Eintretensdebatte

Die Vorlage des Regierungsrates wurde in der Eintretensdebatte unterschiedlich beurteilt. Einer Mehrheit der Kommission gehen die von der Regierung gemachten Vorschläge zu wenig weit. Insbesondere werden eine Senkung der Gewinnsteuer, der Verzicht auf die Staffelung bei der Senkung der Vermögenssteuer sowie weitergehende Milderungen im Bereich der wirtschaftlichen Doppelbelastung verlangt. Eine Minderheit der Mitglieder findet das Revisionspaket das ausgewogenste der letzten Jahre und möchte das Steuergesetz möglichst integral gemäss dem regierungsrätlichen Antrag revidieren. Vereinzelt Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass die Reichen gemessen an ihren Möglichkeiten nicht genug beitragen. Von ihnen wird deshalb die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und die Senkung der Vermögenssteuer grundsätzlich in Frage gestellt.

Eintreten auf die Vorlage Nr. 1568.1/.2 - 12455/56 wurde einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen.

4. Detailberatung

Nachfolgend wird Bericht erstattet über diejenigen Änderungen, welche die Kommission in Abweichung oder Ergänzung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt. Zusätzlich werden diejenigen Regelungen kommentiert, die zu vertieften Diskussionen in der Kommission geführt haben und hinsichtlich welcher sich Anmerkungen aufdrängen, auch wenn damit keine Änderungsvorschläge verbunden sind. Ob es sich um einen abweichenden Antrag oder um eine Anmerkung handelt, ergibt sich aus dem entsprechenden Hinweis hinter den Paragraphen.

4.1. § 30 (Anmerkung)

An der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2007 wurde die Motion betreffend mehr als ein Zückerchen für finanziell schlechter Gestellte und den Mittelstand bei der aktuellen Steuergesetzrevision (Vorlage Nr. 1600.1 - 12518) von Alois Gössi gemäss § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Behandlung als gewöhnlicher Antrag direkt an die vorberatende Kommission überwiesen. Unter anderem verlangt die Motion, dass ein neuer allgemeiner Abzug für effektiv ausgewiesene Fremdbetreuungskosten eingeführt wird. Mit der per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision wurde der sogenannte Eigenbetreuungsabzug eingeführt. Wer Kinder selber betreut, kann den gleichen Abzug geltend machen wie diejenigen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Die Beratungen in der damaligen vorberatenden Kommission gingen sogar in die Richtung, den Eigenbetreuungs- und den Fremdbetreuungskostenabzug zusammenzulegen. Allerdings sind diese beiden genannten Abzüge als Sozialabzüge ausgestaltet. Sie können deshalb nur bis zu einem Reineinkommen von 70'000 Franken geltend gemacht werden. Die in der Motion vorgeschlagene Ausweitung des Fremdbetreuungskostenabzugs stiess in der Kommission auf Unverständnis. Zudem lässt die Motion viele Fragen offen, was Vollzugsschwierigkeiten mit sich bringen würde. So ist zum Beispiel unklar, ob beide Ehegatten (voll) arbeiten müssen, ob ein Totalpensum von weniger als 200% zu einer Kürzung führen würde, wie bei Arbeitslosigkeit und Invalidität zu entscheiden sei, ob auch die Kosten für Fremdbetreuung am Abend («Babysitter») oder für eine «Nanny» abziehbar wären. Im weiteren verlangt die Motion, dass die effektiven Fremdbetreuungskosten in Abzug gebracht werden dürfen, was eine Erhebung mit Pauschalen von vornweg verunmöglichen und den Vollzug sehr aufwendig gestalten würde. Die Kommission beschloss einstimmig, die geforderte Einführung eines allgemeinen Abzugs für die effektiven Fremdbetreuungskosten abzulehnen.

4.2. § 33 Abs. 1 Ziff. 1 (Anmerkung)

Die oben erwähnte Motion Gössi verlangt zudem, dass der persönliche Abzug von 13'000 auf 15'000 Franken für Ehepaare resp. von 6'500 auf 7'500 Franken für alle anderen Steuerpflichtigen angehoben wird. Die Kommission stellte fest, dass bei der Erhöhung des persönlichen Abzuges kein dringender Handlungsbedarf besteht, da der Kanton Zug bereits heute relativ hohe Abzüge kennt. Auch ist der Anteil von Personen, die überhaupt keine Steuern zahlen, heute schon hoch. Mit der Umsetzung der Motion würde er noch höher, was unter staatspolitischen Gesichtspunkten problematisch ist. Die Kommission lehnte die Erhöhung der persönlichen Abzüge einstimmig und ohne Enthaltung ab.

4.3. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 (Antrag)

4.3.1. Exkurs: Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen

An der Kantonsratssitzung vom 27. September 2007 wurde die Motion betreffend Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen (Vorlage Nr. 1589.1 - 12493) der CVP-Fraktion gemäss § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Behandlung als gewöhnlicher Antrag direkt an die vorberatende Kommission überwiesen. Die Motion verlangt, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen von der Steuer befreit werden sollen. Diese betragen im Kanton Zug pro Kind und Jahr 3'000 Franken. Obwohl der Kanton Zug bereits heute im Vergleich hohe Kinder- und Betreuungsabzüge kennt, wurde die weitere gezielte Entlastung von Familien in der Kommission als gesellschaftspolitisch diskutierbares Anliegen erachtet. Hingegen wurde der Lösungsansatz gemäss der Motion als problematisch eingestuft, weil so Unselbständig- und Selbständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige ungleich behandelt würden. Die Finanzdirektion meldete zudem Bedenken an, ob das Anliegen zur Zeit überhaupt StHG-konform umsetzbar ist. Die Kommission kam überein, von der Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen abzusehen und stattdessen den Kinderabzug generell zu erhöhen. Für diesen Lösungsansatz spricht zusätzlich der einfachere Vollzug.

4.3.2. Erhöhung des Kinderabzuges

Zu Beginn der Diskussion standen zwei Varianten zur Diskussion:

- a) Eine generelle Erhöhung des bestehenden Kinderabzuges um 3'000 Franken;
- b) ein zusätzlicher Kinderabzug von 3'000 Franken, sofern das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigt.

Die Steuerausfälle belaufen sich auf jährlich 2 Mio. beim Kanton und auf 1.6 Mio. Franken bei den Einwohnergemeinden (Variante a) bzw. auf jährlich 0.9 Mio. beim Kanton und 0.7 Mio. bei den Einwohnergemeinden (Variante b).

Die Gewährung eines weiteren Sozialabzuges (d.h. Berechtigung zum Abzug in Abhängigkeit des Reineinkommens) würde den bereits heute bestehenden, massiven Sprung in der Steuerbelastung bei Reineinkommen knapp unter 70'000 Franken bzw. knapp über dieser Grenze nochmals vergrössern. Das folgende Berechnungsbeispiel illustriert diesen Zusammenhang.

Familie, zwei Kinder, katholisch, Wohnort Stadt Zug (Beträge in CHF)

	Familie A	Familie B
Reineinkommen*	72'000	72'001
Persönlicher Abzug	-13'400	-13'400
Kinderabzug für zwei Kinder	-16'600	-16'600
Zusätzlicher Kinderabzug gem. Variante b	-6'000	0
Eigen- bzw. Fremdbetreuungskostenabzug	-6'200	0
Mietzinsabzug (neuer Grenzwert, 20% von z. Bsp. CHF 24'000)	-4'800	0
Steuerbares Einkommen	25'000	42'001
Steuerbelastung (Steuerfuss und Tarif 2007)	973	2'309

* Die beantragte, für die Sozialabzüge massgebliche neue Reineinkommensgrenze von 70'000 Franken entspricht unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung per 1. Januar 2007 einer Erhöhung auf 72'000 Franken.

Die Differenz von 1 Franken Reineinkommen führt zu einem Unterschied in der Steuerbelastung von 1'336 Franken. Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird unter anderem abgeleitet, dass die Steuerprogression einen gleichmässigen, von Sprüngen, Ausschlägen und anderen Unregelmässigkeiten freien Verlauf haben muss. Die Kommission erachtet den genannten Zusammenhang als problematisch und beantragt deshalb eine generelle Erhöhung des Kinderabzuges. Zurzeit ist offen, ob die Kinder- und Ausbildungszulagen auf Bundesebene für steuerfrei erklärt werden. Sobald dies der Fall wäre, sollte nach Meinung der Kommission die Erhöhung des Kinderabzuges im kantonalen Gesetz durch den Gesetzgeber wieder rückgängig gemacht werden.

Antrag der Kommission zu § 33 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

2. als Kinderabzug

(...)

Fr. 11'000.–

4.4. § 33 Abs. 1 Ziff. 5 (Anmerkung)

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung der Reineinkommensgrenze von 50'000 auf 70'000 Franken für die Anrechenbarkeit des Mieterabzuges wurde in der Kommission nicht bestritten. Darüber hinaus wurde der Antrag gestellt, den Abzug von 20% der Wohnungsmiete auf 30% zu erhöhen. Gegen eine solche Erhöhung des Mieterabzuges wurde der massive Sprung in der Steuerbelastung um die Reineinkommensgrenze von 70'000 Franken angeführt (vgl. Beispiel oben). Zur Abstimmung gelangte in der Kommission dann ein modifizierter Antrag, welcher den Mieterabzug in Abhängigkeit des Reinkommens staffeln wollte (30% der Wohnungsmiete bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken, 20% der Wohnungsmiete

bis zu einem Reineinkommen von 70'000 Franken; der Maximalabzug sollte in beiden Fällen bei den bisherigen 7'200 Franken bleiben). Der Antrag wurde mit 11 Nein- zu 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

4.5. § 35 (Anmerkung)

In der Diskussion wurde ein Antrag zu § 35 eingebracht, der verlangt, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum von der Steuer befreit wird. Begründet wurde der Antrag mit dem Erhebungsaufwand. Jeder Sozialhilfeempfänger, der eine Steuerrechnung erhält, muss ein Erlassgesuch stellen. Dieses wiederum muss von der Steuerverwaltung gutgeheissen werden. Die Vertreter der Finanzdirektion erklärten, dass die Berechnung des Existenzminimums mehr Arbeitsaufwand verursachen würde als die Einreichung eines Erlassgesuches, weil für die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums durch die Steuerverwaltung Angaben eingefordert werden müssten, die aus der Steuererklärung nicht ersichtlich sind. Der Antrag wurde zurückgezogen.

4.6. § 35 Abs. 4 (Anmerkung)

Eine Minderheit der Kommission thematisierte ihre grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Es wurde der Antrag gestellt, § 35 Abs. 4 zu streichen und damit die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ganz abzuschaffen. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer tatsächlich wachstumsfördernd auswirkt. Dies zeigen die Erfahrungen in der Praxis. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wirkt sich auch positiv in Bezug auf Unternehmensnachfolgen aus, indem angehäufte Reserven bzw. nicht betriebsnotwendiges Kapital steuergünstig ausgeschüttet werden können. Sofern die Unternehmenssteuerreform II bei der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen wird, ist für die Zukunft ein Trend zu mehr AG-Gründungen respektive Umwandlungen von Personengesellschaften und Einzelfirmen in Aktiengesellschaften zu erwarten, und die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird an Bedeutung gewinnen. Schliesslich sprach sich die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung für den Antrag des Regierungsrates und damit für eine Erhöhung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer von bisher 30% auf neu 50% aus.

4.7. § 44 Abs. 2 und 2^{bis} (Antrag)

Der Regierungsrat beantragt, den maximalen einfachen Vermögenssteuersatz per 1. Januar 2009 auf 2.25‰ zu senken, und dann über fünf Jahre hinweg schrittweise auf 2.00‰ zu senken. Dazu wurden drei Gegenanträge formuliert.

1. Der Maximalsteuersatz sei per 1. Januar 2009 direkt auf 2.00‰ zu senken.
2. Der Maximalsteuersatz sei für die Steuerjahre 2009–2011 auf 2.15‰ und per 2012 auf 2.00‰ zu senken.
3. Der Maximalsteuersatz sei überhaupt nicht zu senken.

Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass eine sofortige Senkung auf 2.00‰ finanziell verkraftbar ist. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass Mindereinnahmen bisher immer überkompensiert wurden. Im Weiteren hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Kanton Zug bei der Vermögenssteuer im interkantonalen Vergleich nicht mehr an der Spitze liegt. Wenn der Kanton Zug vermögende Personen verliert, dann muss das entgangene Steuersubstrat bei anderen kompensiert werden. Die Grafik auf Seite 17 im Bericht des Regierungsrates illustriert diesen Zusammenhang sehr gut. Die Kommission beschloss mit 9 zu 5 Stimmen die Senkung des Maximalsteuersatzes auf 2.00‰ per 1. Januar 2009.

Antrag der Kommission zu § 44 Abs. 2

² Die Vermögenssteuer beträgt:

0.5‰ für die ersten Fr. 150'000.–

1.0‰ für die weiteren Fr. 150'000.–

1.5‰ für die weiteren Fr. 150'000.–

2.0‰ für Vermögensteile über 450'000.–

Antrag der Kommission zu § 44 Abs. 2^{bis}

entfällt

4.8. § 44 Abs. 2^{ter} (Antrag)

Da die Kommission beschlossen hat, den neu vorgesehenen § 44 Abs. 2^{bis} zu streichen, wird § 44 Abs. 2^{ter} wiederum zu § 44 Abs. 2^{bis}.

Der Regierungsrat stellte den Antrag, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer von 30% auf 40% zu erhöhen. Einem Teil der Kommission ging diese Erhöhung zu wenig weit. Es wurde der Antrag gestellt, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung gleich wie bei der Einkommenssteuer auch auf 50% erhöht wird. Ein weiterer Antrag verlangte, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer abgeschafft und Abs. 2^{bis} damit gestrichen wird. Die Argumente sind die gleichen wie bei der Milderung der Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (vgl. oben).

In einer ersten Abstimmung spricht sich die Kommission mit dem Stichtscheid des Präsidenten für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Umfang von 50% anstatt der vom Regierungsrat beantragten 40% aus. Der Antrag auf Abschaffung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer wird mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Antrag der Kommission zu § 44 Abs. 2^{bis}

... werden zu 50 Prozent besteuert, ...

4.9. § 66 Abs. 1 (Antrag)

Im Bereich der Gewinnsteuer herrscht sowohl in der Schweiz als auch international ein intensiver Wettbewerb. Es ist ein ausgeprägter und breiter Trend zu sinkenden Steuersätzen für Unternehmen festzustellen. Standortattraktivität ist im Bereich der Steuern mit einem Spitzenplatz gleichzusetzen. Dies gehört zu den unerlässlichen Voraussetzungen, um als potenzieller Standort überhaupt in die engere Auswahl, das heisst auf die sogenannte Shortlist, zu gelangen. Entgegen der Regierung – welche eine Senkung der Gewinnsteuern als mittelfristige Option sieht – ist die Kommission der Auffassung, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht. Es wurden zwei gleichwertige Anträge gestellt:

1. Der obere Gewinnsteuersatz sei von bisher 7% auf neu 6.5% zu senken.
2. Der obere Gewinnsteuersatz sei per 1. Januar 2009 auf 6.5% und ab dem Jahr 2011 auf 6% zu reduzieren.

Die Finanzdirektion schätzt die jährlichen Steuerausfälle bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um einen halben Prozentpunkt basierend auf einem statischen Szenario (das heisst ohne Berücksichtigung der Kompensation durch Neuansiedlungen) auf 13.0 Mio. Franken beim Kanton und 10.4 Mio. Franken bei den Gemeinden. Die Senkung der Gewinnsteuer wirkt sich allerdings erst im Jahre 2010 auf die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden aus. Zudem ist zu beachten, dass bei den Gemeinden in erster Linie Zug und Baar betroffen sein werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Ausfälle vor dem Hintergrund des aktuellen Finanzplans zu verkraften sein werden.

Den Grundsatzentscheid, die Gewinnsteuern zu senken, fällte die Kommission mit 9 zu 5 Stimmen. In einem zweiten Schritt sprach sich die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen für den ersten Antrag aus.

Antrag der Kommission zu § 66 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:

(...)

b) für den Fr. 100'000.– übersteigenden Gewinn 6.5% des Reingewinnes. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt 6.5%.
Der Steuersatz ...

5. Schlussabstimmung und Parlamentarische Vorstösse

Gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung wird der Antrag gestellt, die Revisionsvorlage in vier separate Vorlagen wie folgt aufzuteilen:

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 2^{ter});
2. Vermögenssteuer (§§ 44 Abs. 2 und 44 Abs. 2^{bis});
3. Gewinnsteuer (§ 66 Abs. 1);
4. sämtliche restlichen Paragraphen.

Dadurch könnten die Vorlagen separat dem fakultativen Referendum unterworfen werden. Die Kommission lehnt diesen Antrag mit 12 zu 2 Stimmen ab.

Der Vorlage Nr. 1568.1/.2 - 12455/56 mit den beschlossenen Änderungen stimmte die Kommission in der Schlussabstimmung mit 10 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Kommission behandelte die Anträge der Regierung zu den parlamentarischen Vorstössen wie folgt:

1. Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben mit 11 zu 2 Stimmen zu.

2. Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Motion teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben mit 9 zu 3 Stimmen zu.

3. Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben einstimmig zu.

6. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der von der vorberatenden Kommission beschlossenen Änderungen (alle Werte in Mio. Franken).

	Gemäss Vorschlag Regierungsrat		Gemäss vorberatender Kommission	
	Kanton	Gemeinden *	Kanton	Gemeinden *
Milderung wirtsch. Doppelbelastung beim Einkommen	-2.0 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)	-2.0 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)
Milderung wirtsch. Doppelbelastung beim Vermögen	-1.0 (ab 2010)	-0.8 (ab 2010)	-2.0 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)
Anpassung Vermö- genssteuer				
> Steuersatz	-5.5 (ab 2009) **	-4.4 (ab 2009) **	-11.0 (ab 2009)	-8.8 (ab 2009)
> Freibeträge	-2.1 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)	-2.1 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)
Erhöhung Quellen- steuersatz	0.3 (ab 2009) 0.7 (ab 2010)	0.2 (ab 2009) 0.6 (ab 2010)	0.3 (ab 2009) 0.7 (ab 2010)	0.2 (ab 2009) 0.6 (ab 2010)
Verzicht auf unteren Gewinnsteuersatz	2.0 (ab 2010)	1.6 (ab 2010)	2.0 (ab 2010)	1.6 (ab 2010)
Mieterabzug bis RE Fr. 70 000	-1.2 (ab 2010)	-1.0 (ab 2010)	-1.2 (ab 2010)	-1.0 (ab 2010)
Erhöhung Kinderabzug			-2.0 (ab 2010)	-1.6 (ab 2010)
Senkung Gewinnsteuersatz			-13.0 (ab 2010)	-10.4 (ab 2010)
Total ab 2009	-5.2	-4.2	-10.7	-8.6
Total ab 2010	-8.8 (zusätzlich -1.1, vgl. **)	-7.0 (zusätzlich -0.9, vgl. **)	-30.3	-24.2

Zeichenerklärung:

* Die Auswirkungen bei den Gemeinden wurden mit 80% des Kantons geschätzt.

** In den Jahren 2010-2014 weitere Mindereinnahmen von 1.1 Mio. (Kanton) bzw. 0.9 Mio. (Gemeinden) jährlich.

7. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlagen Nr. 1568.1/2 - 12455/56 einzutreten und ihnen in der Fassung der vorbera-
tenden Kommission (Vorlage Nr. 1568.4 - 12620) zuzustimmen;
2. die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung
des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) nicht
erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes
vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) teilweise erheblich zu erklären und als erle-
digt abzuschreiben;

4. die Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 7. Dezember 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Stephan Schleiss

Kommissionsmitglieder:

Schleiss Stephan, Steinhausen, **Präsident**

Gisler Stefan, Zug

Grunder Daniel, Baar

Hausheer Andreas, Steinhausen

Hodel Andrea, Zug

Hotz Silvan, Baar

Ingold Gabriela, Unterägeri

Lehman Martin B., Unterägeri

Nussbaumer Karl, Menzingen

Thalmann Silvia, Zug

Villiger Werner, Zug

Walker Arthur, Unterägeri

Wicky Vreni, Zug

Winter Leonie, Hünenberg

Zeiter Berty, Baar